



Satzung der Gemeinde Schechen über die Benutzung der gemeindlichen Badestelle am Waldsee (Badeordnung)

vom 15.06.2021

Die Gemeinde Schechen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl.S.74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der Badestelle am Waldsee. Die Besucher der Badestelle (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher der Badestellen.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 1475/5 und 1458, beide Gemarkung Hochstätt und ist dem beigegeführten Lageplan (Anlage 1: Waldsee) zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung der Badestelle ist für jedermann frei.
- (2) Von der Benutzung der Badestelle sind ausgeschlossen:
 - a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Person,
 - b) Personen, die Tiere in der Zeit vom 15.04. bis 30.09. mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder ansteckenden Hautauschlägen leiden,
 - d) Personen in alkoholisiertem Zustand oder die unter Drogeneinwirkung stehen,
 - e) Personen, gegen die gemäß § 5 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde.

§ 3

Verhalten innerhalb der Badestelle

- (1) Innerhalb der Badestelle gemäß Anlage 1 ist alles zu unterlassen, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

- (2) Das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden ist für Personen über 3 Jahren nur mit angemessener Badekleidung erlaubt.
- (3) Im Bereich der Badestelle ist insbesondere untersagt:
- a) Fahrzeuge aller Art zu benützen (Fahrräder dürfen nur geschoben werden),
 - b) die Grünanlagen, Anpflanzungen und die gemeindlichen Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Umkleiden, Duschen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder zu verunreinigen,
 - c) Tiere während der Badesaison (15. April bis einschließlich 30. September) mitzubringen, frei laufen oder in den Gewässern baden zu lassen,
 - d) Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen sowie zu übernachten,
 - e) störendes Singen, Musizieren oder abspielen von Tonwiedergabegeräten,
 - f) offene Feuerstellen und Grillstellen zu errichten und zu betreiben,
 - g) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbsmäßig anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Veranstaltungen durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Schechen vorliegt,
 - h) das Gewässer innerhalb der in Anlage 1 dargestelltem Geltungsbereich mit Booten, Surfbrettern und Ähnlichem zu befahren,
 - i) Schilfbereiche zu betreten oder zu befahren,
 - j) Abfälle jeglicher Art zu hinterlassen oder nicht die hierfür vorgesehenen öffentlichen Abfallkörbe zu benutzen,
 - k) die Verrichtung der Notdurft, außerhalb von Toilettenanlagen.
- (4) Ausgenommen von den Buchstaben a) und h) sind Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Wasserwacht, der Fischereiberechtigten und kleinere Schlauchboote(-fahrzeuge) ohne Motorantrieb bis zu einem Gewicht von 20 kg, Luftmatratzen sowie Rollstühle für körperlich behinderte Personen.
- (5) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 verstoßen.

§ 4

Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Badestellen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht ist nicht vorhanden.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Schechen keine Haftung.

§ 5

Vollzugsanordnungen/Platzverweis

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Badestelle und in dem Gewässer können von den Beauftragten der Gemeinde Schechen oder der Polizei Anordnungen erlassen werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen können Besuchern der Badestellen, die trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen oder stören, vom Badestellenbereich verweisen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 2 die Badestelle betritt.
 - b) gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.
 - c) den Badestellenbereich nicht verläßt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 5 Abs. 2 von der Badestelle verwiesen ist oder ihm das Betreten der Anlage untersagt ist.
 - d) als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 5 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schechen, 21. Juni 2021


Adam
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.06.2021 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen amtlichen Gemeindetafeln hingewiesen:

Anschlag ausgehängt am 23.6.2021
Anschlag abgenommen am 14. Juli 2021

Unterschrift: 

Salzborn

Anlage:

Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich der Badestelle Waldsee

